

NATIONALRAT

Sondersession Mai 2021

15.479 n Pa. Iv. Bourgeois. Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft (WAK)**Antrag Munz**

vom 3. Mai 2021

Art 54

^{2bis} Für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung wird bis ins Jahr 2026 ein Beitrag von 2100 Franken pro Hektare und Jahr ausgerichtet. Werden die Zuckerrüben nach den Anforderungen der biologischen Landwirtschaft oder der integrierten Produktion angebaut, so wird bis ins Jahr 2026 ein Zusatzbeitrag von 200 Franken pro Hektare und Jahr ausgerichtet.

Begründung

Die Befristung der Einzelkulturbeiträge (Sunset Klausel) stellt sicher, dass der konventionellen Zuckerrübenanbau durch höhere Einzelkulturbeiträge in den nächsten fünf Jahren gesichert wird. Danach müssen die Beiträge neu verhandelt werden unter Berücksichtigung der ökologischen Fortschritte.

Die Zuckerrübenpflanzer der Schweiz haben sich zum Ziel gesetzt, den Anbau von Zuckerrüben nachhaltig auszurichten und möglichst pestizidfrei zu produzieren. Um dieses Ziel zu erreichen, braucht es resistentes Saatgut sowie neue Anbaumethoden. Die Entwicklung von resistenten Sorten wird voraussichtlich noch vier Jahre in Anspruch nehmen. Mit der Motion 21.3016 «Förderung des ökologischen Anbaus von Zuckerrüben» wird der Bundesrat zudem beauftragt, den ökologischen Anbau mit geeigneten Massnahmen innerhalb des Direktzahlungssystems zu fördern sowie zusätzliche Mittel in die Forschung ökologischer Anbaumethoden zu investieren.

Bis die Ergebnisse der Saatgutzüchtung sowie der Forschung greifen, braucht es gemäss Fachleuten rund vier Jahre. In dieser Übergangszeit ist der konventionelle Zuckerrübenanbau mit höheren Einzelkulturbeiträgen zu stützen. Damit wird der Abbau von Produktionskapazitäten verhindert, der nach der Umstellung auf einen ökologischen Zuckerrübenanbau wieder benötigt würde.

CONSEIL NATIONAL

Session spéciale mai 2021

15.479 n Iv. pa. Bourgeois. Stop au bradage ruineux du sucre! Pour la sauvegarde de l'économie sucrière indigène (CER)**Proposition Munz**

du 3 mai 2021

Art. 54

^{2bis} Une contribution de 2100 francs par hectare et par an est versée jusqu'en 2026 pour la culture de betteraves à sucre destinées à la fabrication de sucre. Si les betteraves à sucre sont cultivées selon les exigences de la culture biologique ou de la production intégrée, un supplément de 200 francs par hectare et par an est octroyé jusqu'en 2026.

Développement

Voir texte en allemand